

## GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

EUROFLEX GmbH, Kaiser-Friedrich-Straße 7, 75172 Pforzheim

und

---

Die Parteien beabsichtigen eine Zusammenarbeit im Bereich von

---

(Projektname).

Die Vertragspartner werden sich zu diesem Zwecke Informationen streng vertraulichen Inhalts zugänglich machen.

Zu diesem Zwecke vereinbaren die Parteien:

1. Jede Partei erkennt an, dass sämtliche Rechte an allen ihr von der anderen Partei zugänglich gemachten Informationen bei der mitteilenden Partei verbleiben.
2. Die Parteien werden alle ihnen im Rahmen ihrer Gespräche zugänglich gemachten Informationen streng vertraulich behandeln, sie firmenintern bzw. verbundenen Unternehmen gegenüber nur solchen Mitarbeitern zugänglich machen, für die die Kenntnis zur Erfüllung der Ziele erforderlich ist und sie ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Genehmigung der anderen Partei Dritten weder ganz noch teilweise zugänglich machen. Sie werden die ihnen von der anderen Partei zugänglich gemachten Informationen ausschließlich zum vereinbarten Zweck verwenden und sie weder für eigene noch für fremde Zwecke verwerten. Das gilt für die von einer Partei allein oder die von beiden Parteien gemeinsam erarbeiteten Problemlösungen.
3. Der vorstehenden Geheimhaltungspflicht unterliegen ebenfalls die zwischen den Parteien erörterten Gesprächsinhalte sowie die Tatsache, dass zwischen den Parteien eine Zusammenarbeit stattfindet.
4. Die vorstehende Geheimhaltungspflicht entfällt für Informationen, Gesprächsinhalte und Tatsachen, die nachweislich
  - zum Zeitpunkt der Mitteilung an die empfangende Partei bereits öffentlich bekannt waren oder danach ohne Verletzung der vorliegenden Verpflichtung öffentlich bekannt werden oder
  - der empfangenden Partei vor Offenlegung durch die andere Partei bereits bekannt waren oder
  - der empfangenden Partei von Dritten rechtmäßig mitgeteilt werden oder
  - von der empfangenden Partei unabhängig von den durch die andere Partei mitgeteilten Informationen erarbeitet wurden.

**GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG**

5. Von den Parteien im Rahmen der Gespräche ausgehändigte Unterlagen sowie etwaige Gesprächsaufzeichnungen, sonstige Notizen oder Materialien sind an einem sicheren und für Unbefugte unzugänglichen Ort aufzubewahren und müssen auf Geheiß der aushändigenden Partei unter Einschluss sämtlicher Kopien vollständig zurückgegeben werden und zwar ungeachtet dessen, ob die Unterlagen oder Informationen als offenkundig angesehen werden oder nicht.
6. Das vorliegende Geheimhaltungsabkommen tritt mit seiner Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und es besteht auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fort, und zwar für die Dauer von 5 Jahren.
7. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gleiche gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
  - (1) Das vorliegende Geheimhaltungsabkommen unterliegt deutschem Recht.
  - (2) Wird dieser Vertrag in eine andere Sprache übersetzt, so ist bei Widersprüchen, Auslegungszweifeln und ähnlichem die deutschsprachige Fassung maßgeblich.
  - (3) Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit dieser Vereinbarung wird das Landgericht Karlsruhe vereinbart.
  - (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder künftig in ihn aufgenommene Bestimmungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt mit Rückwirkung diejenige wirksame Bestimmung, die dem von den Parteien wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.

Pforzheim, den \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

EUROFLEX GmbH \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_